



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen
Ko

Kontakt/E-Mail
Alexander Kokus
alexander.kokus@aif.de

Durchwahl
+49 221 37680-330

Datum
08.09.2020

Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

Hinweise zu unserem Rundschreiben vom 03.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

beachten Sie bitte die nachstehenden Hinweise zu unserem Rundschreiben vom 03.09.2020.

Die Prüfung der in unserem Rundschreiben vom 03.09.2020 dargelegten ergänzenden Regelungen zur Zinsberechnung durch das BMWi hat ergeben, dass diese nicht in den Zuwendungsbescheid und damit auch nicht in den Weiterleitungsvertrag übernommen werden. Es bleibt also bei der bisherigen Zinsregelung gemäß Nr. 8.4 der ANBest-P.

Darüber hinaus gab es Rückfragen zu diesem Rundschreiben, die wir nachfolgend beantworten:

- **Direktvergabe von Aufträgen:** Die befristete Erleichterung der Auftragsvergabe kann nach Aussage des BMWi nur für IGF-Vorhaben mit einem entsprechenden Zuwendungsbescheid gelten, jedoch nicht für bereits bewilligte Vorhaben.
- **Corporate Finance Codex:** Mit der Klarstellung des BMWi, dass insbesondere Absprachen zwischen Forschungsvereinigung und Forschungseinrichtung unzulässig sind, die die Forschungseinrichtungen zur Einwerbung von Industriemitteln für die Forschungsvereinigung verpflichten, soweit es sich hierbei nicht um vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft für das IGF-Projekt handelt, dürfen auch keine Vorhaben bewilligt werden, zu denen zum Zeitpunkt der Klarstellung bereits derartige Zusatzvereinbarungen getroffen wurden. Verträge, die vor Versand des Rundschreibens unterzeichnet und für die die Zuwendung vor Versand

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

des Rundschreibens bewilligt wurden, würden u.U. aus Vertrauensschutzgründen nicht zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides führen, soweit hier eine Regelung zur Einwerbung von Industriemitteln enthalten ist. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Eine etwaige strafrechtliche Beurteilung ist davon unabhängig.

Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeitenden und die beteiligten Forschungseinrichtungen über den Inhalt dieses Rundschreibens.

Wenn Sie Fragen und Erläuterungsbedarf haben, so zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Burkhard Schmidt

Geschäftsführer IGF